



interdisciplinary
transformation
university austria

Annual Financial Report

Interdisciplinary Transformation University

January 2024 -December 2024

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software <i>davon entgeltlich erworben</i> <i>davon selbst erstellt</i>	353.433,16 <i>314.755,12</i> <i>38.678,04</i>	134 93 42	6.357.585,19	908
2. geleistete Anzahlungen	95.880,00	138	4.432.036,46	1.681
II. Sachanlagen	449.313,16	273	356.577,80	127
1. Bauten auf fremden Grund <i>davon Gebäudewert</i>	612.087,85 <i>612.087,85</i>	0 0	702.672,63	1.593
2. technische Anlagen und Maschinen	742.229,35	557	593.250,54	209
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	4.889,50	0	<i>275.026,30</i> <i>217.771,79</i>	<i>179</i> <i>26</i>
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.540.216,60	200	1.295.923,17	1.802
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	83.300,00 <i>3.982.723,30</i>	652 1.409		
	4.432.036,46	1.681		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	648,20	0		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	62.630,13 63.278,33	1.203 1.203		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	7.762.143,20 7.825.421,53	1.220 2.423		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	184.664,63	415		
Summe Aktiva	12.442.122,62	4.519	12.442.122,62	4.519
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Rücklagen				
1. Rücklagen				
B. Investitionszuschüsse				
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
2. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
Summe Passiva			12.442.122,62	4.519

Stefanie Lindstaedt
Stefanie Lindstaedt
Qualifiziert signiert mit sproof.com, am 16.04.2025, 13:02 UTC+0200. Grund: -

Gabriele Költringer
Gabriele Költringer
Qualifiziert signiert mit sproof.com, am 14.04.2025, 14:27 UTC+0200. Grund: -

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	16.112.973,89	6.836
b) Kostenersätze gemäß § 26 UG	62.345,37	0
	16.175.319,26	6.836
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	735.772,75	118
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>696.485,19</i>	<i>117</i>
3. Aufwendungen für sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	533.741,11	2.901
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	3.727.963,58	410
b) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	46.770,16	3
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	686.978,83	50
d) sonstige soziale Aufwendungen	107.535,65	2
	4.569.248,22	466
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	912.772,73	143
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	7.698,75	0
b) übrige		
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	0,00	0
Instandhaltung Gebäude	2.212,54	0
Betriebskosten Gebäude	100.622,81	98
sonstige Instandhaltungen und Reinigung durch Dritte	78.453,89	0
Reiseaufwendungen und -spesen	180.641,47	275
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	515.268,90	28
Mieten Gebäude	1.110.671,66	904
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	41.775,63	3
Leihpersonal und Werkverträge	58.196,06	43
Provisionen an Dritte	0,00	0
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	261.833,51	153
übrige	3.136.778,94	1.053
	5.486.455,41	2.555
	5.494.154,16	2.556
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	5.401.175,79	888
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	63.358,98	26
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	63.358,98	26
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)	5.464.534,77	915

	2024 EUR	2023 TEUR
11. Steuern vom Einkommen	14.988,33	7
12. Ergebnis nach Steuern	5.449.546,44	908
13. Jahresüberschuss	5.449.546,44	908
14. Auflösung von Rücklagen	575.546,66	0
15. Zuweisung zu Rücklagen	6.025.093,10	908
16. Bilanzgewinn	0,00	0

Gabriele Költringer
Gabriele Költringer
 Qualifiziert signiert mit sproof.com, am 14.04.2025, 14:27
UTC+0200. Grund: -

Stefanie Lindstaedt
Stefanie Lindstaedt
 Qualifiziert signiert mit sproof.com, am 16.04.2025, 13:02
UTC+0200. Grund: -

1. ALLGEMEINES

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts Interdisciplinary Transformation University Austria (kurz: „Universität“) zum 31. Dezember 2024 wurde unter sinngemäßer Beachtung der Rechnungslegungsbestimmungen der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (kurz: Univ.RechnungsabschlussVO) sowie des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (kurz: UGB) aufgestellt.

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Universität wurde ursprünglich mit dem Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Science Austria (BGBl. I Nr. 120/2022) gegründet und ist seit 2024 mit einem eigenen Dauerrecht ausgestattet.

Dieses Bundesgesetz über das Institute of Digital Science Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, richtet die IT:U als Technische Universität in Linz ein. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes trat das Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022, außer Kraft.

Die im Rahmen der Gründungsphase der Universität aufgelaufenen Aufwendungen und Erträge aus dem Rumpfbjahr 2022 wurden vollumfänglich im ersten Rechnungsabschluss zum 31.12.2023 berücksichtigt. Zum besseren Verständnis werden die entsprechenden Beträge in Folge bei den betroffenen Posten angegeben.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der **Vollständigkeit** entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** beachtet und die **Fortführung der Universität** unterstellt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt. Wertminderungen wurden unabhängig davon berücksichtigt, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Rechnungsabschluss berücksichtigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet und, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern wurden der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren		
Software	3	-	5
Homepage	3	-	3
Marken	15	-	15

Sachanlagen

Erworbene Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern wurden der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren		
Bauten auf fremden Grund	27	-	27
technische Anlagen und Maschinen	3	-	5
wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5	-	5
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	-	10

Die Bilanzierung der Geringwertigen Vermögensgegenstände wurde dahingehend geändert, dass diese mit einem Einzelanschaffungswert < EUR 500,00 exkl. USt im Anlagespiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und in Einklang mit § 204 Abs. 1a UGB im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Mobiltelefone werden stets inventarisiert und verbleiben bis zum Ausscheiden im Anlagevermögen.

Vereinzelt werden auch Vermögensgegenstände mit geringerem Anschaffungswert inventarisiert und im Anlagevermögen aktiviert.

Im Vorjahr erfolgte eine Zuordnung zu den Geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert < EUR 1.000,00 inkl. USt. Im EDV-Bereich wurden im Vorjahr sämtliche Anschaffungen < EUR 1.000,00 inkl. USt. mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben.

Abweichend vom § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die in der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise ohne Nebenkosten. Diese werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze, in den Folgejahren jeweils um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert angesetzt.

Anlagespiegel

Bezüglich der Zusammensetzung des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen wird auf den beiliegenden Anlagespiegel verwiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
<u>Forderungen aus Leistungen</u>		
Forderungen aus Leistungen	648,20	648,20
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>		
Sonstige Forderungen	62.345,37	62.345,37
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Zufallsforderungen bei Lieferanten	284,76	284,76
<i>Vorjahr</i>	<i>7.101,07</i>	<i>7.101,07</i>
Sonstige Forderungen gegenüber JKU	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.196.133,91</i>	<i>1.196.133,91</i>
	<u>63.278,33</u>	<u>63.278,33</u>
<i>Vorjahr</i>	<u><i>1.203.234,98</i></u>	<u><i>1.203.234,98</i></u>

Die sonstigen Forderungen gegenüber der Johannes Kepler Universität per 31.12.2023 resultierten aus seitens der JKU zurückbehaltenen Globalbudgetzuweisungen des Bundes. Diese dienen der Abdeckung der Verbindlichkeiten der Universität gegenüber der JKU und JKU Betriebs- und Vermietungs-GmbH, die im Rechnungsabschluss per 31.12.2023 unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen waren und betrafen insbesondere Miete, Betriebskosten und Personaldienstleistungen.

Wertberichtigungen waren keine erforderlich.

Im Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge in Höhe von EUR 61.953,87 (Vorjahr TEUR 1.196) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Zahlungen berücksichtigt, die dieses Jahr geleistet wurden, jedoch Leistungszeiträume nach dem Abschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich u.a. um Zahlungen für sonstige betriebliche Aufwendungen.

Eigenkapital

Als Rücklagen werden jene Beträge ausgewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr aus dem Jahresüberschuss gebildet worden sind.

Universitätskapital

Das Universitätskapital beträgt per 31.12.2024 EUR 0,00 (VJ 2023: TEUR 0).

Rücklagen

Die Rücklagen haben sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2024 EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rücklagen				
Rücklage für Maßnahmen Leistungsvereinbarungen	886.719,01	575.546,66	5.976.222,45	6.287.394,80
Rücklage für satzungsgemäße Aufgaben	21.319,74	0,00	48.870,65	70.190,39
	<u>908.038,75</u>	<u>575.546,66</u>	<u>6.025.093,10</u>	<u>6.357.585,19</u>

Rücklage für Maßnahmen Leistungsvereinbarungen

Die Auflösung der Rücklage für Maßnahmen Leistungsvereinbarungen iHv EUR 575.546,66 resultiert aus den Auflösungen der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (EUR 409.798,25) sowie aus der Abdeckung von Aufwendungen, die aus Bundesmitteln aus der 4., 7. und 10. Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit der JKU zu finanzieren waren (EUR 165.748,41).

Die Zuweisung iHv EUR 5.976.222,45 betrifft die Leistungsvereinbarung 2024 mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. In Abstimmung mit dem Bundesministerium sind diese nicht zurückzubezahlen und können einer Rücklage für Maßnahmen der Universität zugeführt werden.

Rücklage für satzungsgemäße Aufgaben

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge iHv EUR 63.358,98 abzüglich Steuern vom Einkommen (KESt) iHv EUR 14.988,33 zuzüglich eines laufenden sonstigen betrieblichen Ertrages iHv EUR 500,00 werden einer Rücklage zur Verwendung von satzungsgemäßen Aufgaben zugeführt.

Bilanzgewinn

Die Überleitung vom Jahresüberschuss zum 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
Jahresüberschuss	5.449.546,44	908
Auflösung von Rücklagen	575.546,66	0
Zuweisung zu Rücklagen	-6.025.093,10	-908
Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0
	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Investitionszuschüsse

Unter dieser Position werden nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Die Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Der Verbrauch erfolgt korrespondierend zur Abschreibung. Bei den Investitionszuschüssen handelt es sich um Finanzierungen des Bundes.

	Stand 01.01.2024 EUR	Zugang EUR	Umbuchung Zugang EUR	Umbuchung Abgang EUR	Abgang EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände							
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	134.073,08	270.227,32	55.680,00	0,00	0,00	106.547,24	353.433,16
geleistete Anzahlungen	138.480,00	13.080,00	0,00	55.680,00	0,00	0,00	95.880,00
	272.553,08	283.307,32	55.680,00	55.680,00	0,00	106.547,24	449.313,16
Sachanlagen							
Bauten auf fremden Grund	0,00	573.545,65	50.639,40	0,00	0,00	12.097,20	612.087,85
technische Anlagen und Maschinen	556.575,74	271.294,62	129.313,22	0,00	1.435,39	213.518,84	742.229,35
wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	4.889,50	0,00	0,00	0,00	0,00	4.889,50
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	200.298,32	2.231.085,02	471.719,78	0,00	0,00	362.886,52	2.540.216,60
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	651.672,40	83.300,00	0,00	651.672,40	0,00	0,00	83.300,00
	1.408.546,46	3.164.114,79	651.672,40	651.672,40	1.435,39	588.502,56	3.982.723,30
Summe Investitionszuschüsse	1.681.099,54	3.447.422,11	707.352,40	707.352,40	1.435,39	695.049,80	4.432.036,46

Rückstellungen/ Rückstellungsspiegel

In den sonstigen Rückstellungen sind Personalarückstellungen (für nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleich, variable Gehaltsbestandteile und Pensionen) enthalten. Darüber hinaus wurden Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand, Ausgleichstaxen und International Strategic Advisory Board (ISAB) der Universität gebildet.

Die übrigen Rückstellungen wurden entsprechend § 211 Abs. 1 UGB unter Bedachtnahme des bestmöglichen Schätzwertes in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 1,97% abgezinst.

Im Jahr 2024 wurde ein Betrag iHv EUR 8.652,52 an Urlaubersatzleistungen ausbezahlt.

Zusammensetzung der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen:

	Stand 01.01.2024 EUR	Verbrauch EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für ISAB	0,00	0,00	29.640,00	29.640,00
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	21.232,00	0,00	125.200,00	146.432,00
Rückstellungen für Pensionskassenbeitrag	12.800,00	12.800,00	19.713,80	19.713,80
Rückstellungen für variable Gehaltsbestandteile	63.700,00	42.800,00	73.690,00	94.590,00
Rückstellungen für Gutstunden	1.136,00	0,00	15.182,00	16.318,00
Rückstellungen für Beratungskosten	28.400,00	28.400,00	43.920,00	43.920,00
Rückstellungen für Ausgleichstaxen	0,00	0,00	5.964,00	5.964,00
	<u>127.268,00</u>	<u>84.000,00</u>	<u>313.309,80</u>	<u>356.577,80</u>

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht erfasst.

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leistungen Inland	457.196,26	457.196,26
Abgrenzungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	168.499,45	168.499,45
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EU	44.126,92	44.126,92
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland	32.850,00	32.850,00
	702.672,63	702.672,63
sonstige Verbindlichkeiten		
Umsatzsteuer-Zahllast	39.251,81	39.251,81
Verrechnung Lohnsteuer	200.075,59	200.075,59
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	28.487,11	28.487,11
Verrechnung Finanzamt	7.211,79	7.211,79
Sozialversicherungsanstalten	217.771,79	217.771,79
Verrechnung Löhne und Gehälter	95.497,45	95.497,45
Fehlzahlung	4.955,00	4.955,00
	593.250,54	593.250,54
	1.295.923,17	1.295.923,17

Im Posten sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 588.295,54 (Vorjahr TEUR 209) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** betreffen Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes sowie Kostenersätze gemäß § 26 UG.

	Lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	19.560.396,00	8.634
Dotierung Investitionszuschüsse	-3.447.422,11	-1.798
Kostenersätze gemäß § 26 UG	62.345,37	0
	<u>16.175.319,26</u>	<u>6.836</u>

Die **sonstigen betriebliche Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	Lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
Verbrauch Investitionszuschüsse	696.485,19	117
Schadenersatz Education Labs	36.181,23	0
Sachbezüge Parkplätze	2.149,00	0
Ars-Electronica, Kunstwerk	500,00	0
Versicherungsvergütungen	304,58	0
Weiterverrechnung ÖH-Gebühren	148,20	0
Sonstige betriebliche Erträge	3,50	0
Kursgewinne Fremdwährungstransaktionen	1,05	0
Gutschrift EDV-Ausstattung	0,00	1
	<u>735.772,75</u>	<u>118</u>

Die im Personalaufwand gegliederte Position **Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** beinhaltet nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse. Im Geschäftsjahr wurden keine Abfertigungen ausbezahlt.

Die **übrigen Aufwendungen** berechnen sich wie folgt:

	Lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
Aufwand für Werbung und Repräsentation	982.864,56	211
Lange Nacht der Forschung	290.620,90	0
Werbung Messe	34.168,89	0
Rechts- und Beratungsaufwand, Steuerberatungsaufwand	939.143,35	523
Managementberatung	193.808,64	0
Vergütungen Gründungskonvent	274.516,13	301
sonstige betriebliche Aufwendungen	181.827,88	18
Schadensfälle Education Labs	101.193,33	0
Buchwert abgegangener Anlagen (Education Labs)	1.435,39	0
Weiterverrechnung ÖH-Gebühren	148,20	0
externe Personaldienstleistungen	36.455,67	0
ISAB	23.940,00	0
Gebäude Projektmanagement	76.656,00	0
	<u>3.136.778,94</u>	<u>1.053</u>

In den **übrigen Aufwendungen des Vorjahres** ist ein Betrag iHv EUR 356.200,22 enthalten, der mangels bisher erstellten Rechnungsabschlusses für die Universität noch nicht in den Vorjahren berücksichtigt werden konnte.

Auf das Geschäftsjahr entfallen folgende **Aufwendungen für die Leistungen des Abschlussprüfers des Rechnungsabschlusses**:

	2024 EUR
Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2024	34.800,00
Prüferische Durchsicht zum 31.12.2023	10.800,00
Andere Bestätigungsleistungen	0,00
Steuerberatungsleistungen	0,00
Sonstige Leistungen	0,00
	<u>45.600,00</u>

4. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 238 Abs 1 Z 14 UGB)

Wesentliche Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Ausmaß vor:

	folgendes Geschäftsjahr	folgende fünf Geschäftsjahre
Miet- und Leasingverpflichtungen	1.263.003,24	9.579.239,40
<i>Vorjahr (in TEUR)</i>	<i>660</i>	<i>3.301</i>

Das Untermietverhältnis zwischen der JKU BuV und der Universität wurde rückwirkend zum 01.07.2023 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann jedoch frühestens zum 30.04.2051 durch ordentliche Kündigung beendet werden. Für die angemietete Fläche am Campus der JKU in der Altenbergerstraße ergibt sich per 31.12.2024 für die bestehende Restlaufzeit eine offene Mietverpflichtung iHv EUR 17.909.464,32.

Das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University) hat per 11.11.2024 einen Mietvertrag mit der Donaufeld Immobilien GmbH abgeschlossen, in dem ab 01.08.2025 in der Freistädterstraße 400, 4040 Linz, Büroflächen angemietet werden.

Der Mietvertrag kann frühestens zum 31.08.2030 gekündigt werden. Für diesen Zeitraum ergibt sich eine künftige Mietverpflichtung iHv EUR 6.632.112,36.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (§ 238 Abs 1 Z 11 UGB)

Nach dem Abschlussstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss haben.

Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Anzahl der universitären MitarbeiterInnen per 31.12.2024 (Jahresvollzeittäquivalente) lt. Univ.RechnungsabschlussVO:

	<u>2024</u>
Wissenschaftliches Personal	12,49
§ 26 UG	0,91
Allgemeines Personal	<u>45,49</u>
Gesamt	<u><u>58,89</u></u>

Im Geschäftsjahr war folgende Person als **Gründungspräsidentin** tätig:

Name	<u>seit</u>
Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt	15.07.2023

Im Geschäftsjahr war folgende Person als **Verwaltungsdirektorin** tätig:

Name	<u>seit</u>
Gabriele Költringer, EMBA	02.10.2023

Es wurden im Geschäftsjahr 2024 für die Tätigkeit der Gründungspräsidentin und der Verwaltungsdirektorin gesamt EUR 595.644,16 (VJ: TEUR: 179) an **Gesamtbezügen** gewährt.

Im Geschäftsjahr gehörten dem **Gründungskonvent** folgende Personen an:

Name	seit	bis	Funktion
Dipl.-Ing. Claudia von der Linden	12.10.2022		Vorsitzende
Dipl.-Ing. Dr. Martin Hitz	12.10.2022		Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Christina Rami-Mark	12.10.2022		Stellvertretende Vorsitzende
DDr. Wilfried Eichlseder	21.01.2023		Mitglied
Dr. Dieter Kranzlmüller	12.10.2022		Mitglied
Dipl.-Ing. Christopher Lindinger	12.10.2022	(28.02.2025)	Mitglied
DI Dr. Johanna Pirker	12.10.2022	29.01.2024	Mitglied
DI Katja Schechtner	12.10.2022		Mitglied
Dr. Wolfgang Steiner	20.04.2023		Mitglied

Im vorliegenden Rechnungsabschluss wurden **Vergütungen** für die Mitglieder des Gründungskonvents in Höhe von EUR 274.516,13 (VJ TEUR 301 - davon entfällt ein Betrag iHv rd TEUR 54 auf das Jahr 2022) erfasst.

Der Gründungspräsidentin, Verwaltungsdirektorin und den Mitgliedern des Gründungskonvents wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

Unterfertigung Rechnungsabschluss

Dieser Rechnungsabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben und Erläuterungen, wurde von der Gründungspräsidentin und Verwaltungsdirektorin aufgestellt und im Folgenden unterzeichnet.

Linz, am 4. April 2025



e.h. Gründungspräsidentin: Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt

Linz, am 4. April 2025



e.h. Verwaltungsdirektorin: Gabriele Költringer, EMBA

Interdisciplinary Transformation University Austria

Anlagespiegel

	Stand 01.01.2024		Zugänge		Abgänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Umbuchungen		Stand 31.12.2024		Stand 01.01.2024		kumulierte Abschreibungen		Abgänge		Stand 31.12.2024		Stand 01.01.2024		Buchwerte			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen																										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																										
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software davon entgeltlich erworben davon selbst erstellt	154.011,60	111.036,00	270.227,32	0,00	0,00	0,00	55.680,00	0,00	0,00	0,00	479.918,92	19.938,52	106.547,24	0,00	0,00	126.485,76	134.073,08	0,00	0,00	122.188,20	92.530,00	314.755,12	353.433,16			
	42.975,60		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.975,60	1.432,52	2.865,04	0,00	0,00	4.297,56	41.543,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.678,04			
2. geleistete Anzahlungen	138.480,00		13.080,00	0,00	0,00	0,00	-55.680,00	0,00	0,00	0,00	95.880,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.880,00	95.880,00			
	292.491,60		283.307,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	575.798,92	19.938,52	106.547,24	0,00	0,00	126.485,76	272.553,08	0,00	0,00	126.485,76	272.553,08	449.313,16	449.313,16			
II. Sachanlagen																										
1. Bauten auf fremden Grund davon Gebäudewert	0,00	0,00	573.545,65	0,00	0,00	0,00	50.639,40	0,00	0,00	0,00	624.185,05	0,00	12.097,20	0,00	0,00	12.097,20	0,00	0,00	12.097,20	0,00	0,00	612.087,85	612.087,85			
	0,00	0,00	573.545,65	0,00	0,00	0,00	50.639,40	0,00	0,00	0,00	624.185,05	0,00	12.097,20	0,00	0,00	12.097,20	0,00	0,00	12.097,20	0,00	0,00	612.087,85	612.087,85			
2. technische Anlagen und Maschinen	628.396,65		271.294,62	1.828,08	129.313,22	1.027.176,41	0,00	0,00	0,00	0,00	71.820,91	392,69	213.518,84	0,00	0,00	284.947,06	556.575,74	0,00	0,00	0,00	0,00	742.229,35	742.229,35			
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	4.889,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.889,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.889,50	4.889,50			
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	225.378,52		2.448.807,95	217.722,93	471.719,78	2.928.183,32	0,00	0,00	0,00	0,00	25.080,20	217.722,93	580.609,45	0,00	0,00	387.966,72	200.298,32	0,00	0,00	0,00	0,00	2.540.216,60	2.540.216,60			
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	651.672,40		83.300,00	0,00	-651.672,40	83.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	651.672,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.300,00	83.300,00			
	1.505.447,57		3.381.837,72	219.551,01	0,00	4.667.734,28	0,00	0,00	0,00	0,00	96.901,11	218.115,62	806.225,49	0,00	0,00	685.010,98	1.408.546,46	0,00	0,00	0,00	0,00	3.982.723,30	3.982.723,30			
	1.797.939,17		3.665.145,04	219.551,01	0,00	5.243.533,20	0,00	0,00	0,00	0,00	116.839,63	912.772,73	218.115,62	811.496,74	1.681.099,54	4.432.036,46										

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.